



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

### **FG: Keine Klage gegen den Steuerabzug durch die Bank**

11.08.2008

Hält eine Bank aus Sicht des Anlegers unberechtigt Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer ein, kann er diesen Fehler nicht durch Einspruch oder Klage gegen das Institut anfechten. Nach dem rechtskräftigen Urteil des FG Niedersachsen (v. 17.01.2008 - 10 K 391/02) sind Bank und Kunde völlig getrennt zu sehen. Das Kreditinstitut führt die Steuer ans Finanzamt über eine Voranmeldung ab. Selbst wenn die falsch ist, kann der Anleger dies nicht selbst beanstanden.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen hohen Steuerabzug bei einem schwarzen Auslandsfonds. Diese Sonderregelung könnte gegen EU-Recht verstoßen. Für diese Prüfung muss der Anleger aber den Weg über sein Finanzamt und die Einkommensteuer gehen. Seinen Bescheid kann er dann anfechten und hierüber zu seinem Recht kommen.

Es entspricht der ständigen BFH-Rechtsprechung, dass im Rahmen der Klage des Vergütungsgläubigers gegen die Steueranmeldung nur die Rechtmäßigkeit des Steuerabzugs zu prüfen ist. Es darf daher nur geprüft werden, ob der Vergütungsschuldner die Steueranmeldung vornehmen durfte oder nicht. Dem Vergütungsgläubiger als Drittbetroffenen steht ein erweitertes Anfechtungsrecht gegen die Steueranmeldung nach § 73e EStDV nicht zu. Daher erfolgt bei einer Kapitalertragsteueranmeldung durch das Depot führende Kreditinstitut keine Überprüfung der Vereinbarkeit des § 18a Abs. 1 Nr. 3 AuslInvG mit höherrangigem Recht. Materiell-rechtlich handelt es sich beim Kapitalertragsteuer-Abzugsbetrag um eine Vorauszahlung auf die Jahreseinkommensteuer des Gläubigers der Kapitalerträge (BFH 20.7.2005, VI R 165/01, BStBl II 2005, 890; 7.11.2007, I R 19/04, BB 2008, 600).

Die Anrechnung der Steuer ist Teil des Steuererhebungsverfahrens, während die Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43 ff. EStG i.V.m. § 18a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AuslInvestmG als Vorauszahlung für die Einkommensteuer festgesetzt wird. Ihre Anmeldung ist daher Teil des steuerlichen Festsetzungsverfahrens und kann nicht durch eine Maßnahme im Rahmen des Steuererhebungsverfahrens erledigt werden.



Im Rahmen des Einspruchs und der Klage des Vergütungsgläubigers gegen die Steueranmeldung kann nur die Rechtmäßigkeit des Steuerabzugs und damit nur geprüft werden, ob der Vergütungsschuldner, der sich selbst nicht gegen die Anmeldung wehrt, die Steueranmeldung vornehmen durfte oder nicht. Dazu ist dieser zur Vermeidung eines eigenen Haftungsrisikos (§ 50a Abs. 5 S. 5 EStG) aber schon dann berechtigt, wenn die sachliche Steuerpflicht der Vergütungen jedenfalls zweifelhaft ist. Liegen solche Zweifel vor, ist der Vergütungsgläubiger gehalten, seine Rechte im Rahmen eines eigenständigen Freistellungs- oder Erstattungsverfahrens in Anwendung von § 50d EStG durchzusetzen (BFH v. 10.01.2007 - I R 87/03, BStBl II 2008, S. 22).

Ein erweitertes Anfechtungsrecht gegen die Steueranmeldung nach § 73e EStDV steht dem Vergütungsgläubiger als Drittbetroffenem nicht zu; ein solches Recht fordert auch das Gemeinschaftsrecht nicht. Weder wird insoweit über das hinzunehmende Maß hinaus die Verfahrens- und Rechtsschutzposition des Vergütungsgläubigers eingeschränkt noch erleidet er hierdurch gegenüber einer uneingeschränkten Überprüfung der Steueranmeldung besondere zusätzliche Liquiditätsnachteile.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.